




Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau
Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2580_160_0,318 bis St 2580_180_2,753

**St 2580, dreistreifiger Ausbau der St 2580
zwischen der St 2084 und der B 388**

1. Tektur zum FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: München, den 19.05.2015 Staatliches Bauamt</p> <p> Dr. Braun, Baurat</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.3-5-2</p> <p>München, 30.07.2018</p> <p>Guggenberger Oberregierungsrat</p> 
<p>Aufgestellt: München, den 23.02.2018 Staatliches Bauamt</p> <p> Dr. Braun, Bauoberrat</p>	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Der Freistaat Bayern als gesetzlicher Straßenbaulastträger trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen, die keine Bundesstraßen sind und Gewässer regelt sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG. Im Fall der Kreuzung mit einer Bundesstraße regelt sich der Unterhalt nach § 13 bzw. § 13a FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG). Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als

eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im

Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem

Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Felddrainagen

Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

10 Systematik Regelungsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis enthält die tabellarische Aufstellung vom Vorhaben betroffener Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen.

Die laufende Nummerierung der Aufstellung erfolgt in der Systematik
Blattnummer Lageplan / Typ des Regelungsbedarfs / lfd. Nummer

Die Blattnummer wird analog der Blattaufteilung in Unterlage 5 vergeben:

Bau-km 0+318 – 1+280	Blatt 1
Bau-km 1+280 – 2+403	Blatt 2
Bau-km 2+403 – 3+280	Blatt 3
Bau-km 3+280 – 4+160	Blatt 4

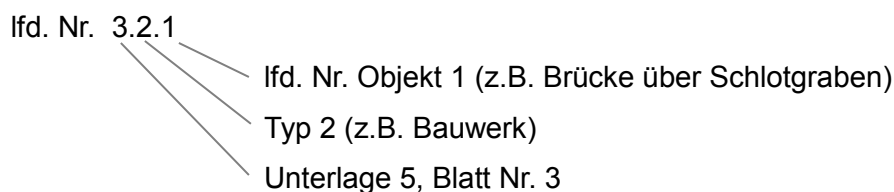
Regelungen, die mehrere Blattabschnitte betreffen, werden vorangestellt und mit der Nummer 0 versehen.

Der Typ des Regelungsbedarfs wird wie folgt untergliedert:

Straßen, Wege, Zufahrten	Typ 1
Bauwerke und Anlagen	Typ 2
Entwässerung	Typ 3
Leitungen	Typ 4
Gewässerausbau	Typ 5
Naturschutz und Landschaftspflege	Typ 6
Sonstige Maßnahmen	Typ 7

Die laufende Nummer wird mit jedem Blatt und nach Typ neu aufsteigend vergeben.

Beispiel:



Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kV	Kilo - Volt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
Ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
TWG	Telegraphenwegegesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.1	Bau-km 0+318 bis Bau-km 4+160	Verbreiterung der Staatsstraße 2580	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+318 und Bau-km 4+160 wird die Fahrbahn der St 2580 auf einen RQ 11,5+ aufgeweitet und die Gradienten um 4 cm angehoben.</p> <p>Im Einzelnen ist folgende Ausführung vorgesehen:</p> <p>Bau-km 0+318 - Bau-km 1+265: Verbreiterung nach Westen mit einer Regelbreite von 12,00 m. Zwei Fahrstreifen führen Richtung Süden (A 94), ein Fahrstreifen führt Richtung Norden (A 92). Die Länge des Überholfahrstreifens beträgt 947 m.</p> <p>Bau-km 1+265 - Bau-km 1+385: Rückverziehung der Fahrbahn von 12,00 m Breite auf 8,50 m Breite.</p> <p>Bau-km 1+385 - Bau-km 1+860: Verbreiterung der Fahrbahn auf 8,50 m Breite sowie Wechsel der Verbreiterung von Westen nach Osten.</p> <p>Bau-km 1+860 - Bau-km 1+980: Aufweitung der Fahrbahn von 8,50 m Breite auf 12,00 m Breite in Richtung Osten.</p> <p>Bau-km 1+980 - Bau-km 2+780: Verbreiterung nach Osten mit einer Regelbreite von 12,00 m. Zwei Fahrstreifen führen Richtung Norden (A 92), ein Fahrstreifen führt Richtung Süden (A 94). Die Länge des Überholfahrstreifens beträgt 800 m.</p> <p>Bau-km 2+780- Bau-km 2+810: Unkritischer Wechsel mit einer Regelbreite von 12,00 m. Die Länge der Wechselstelle beträgt 30 m.</p> <p>Bau-km 2+810- Bau-km 3+611: Verbreiterung nach Osten mit einer Regelbreite von 12,00 m. Zwei Fahrstreifen führen Richtung Süden (A 94), ein Fahrstreifen führt Richtung Norden (A 92). Die Länge des Überholfahrstreifens beträgt 801 m.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.1 Fortset- zung		Verbreiterung der Staatsstraße 2580		<p>Bau-km 3+611- Bau-km 3+731: Rückverziehung der Fahrbahn von 12,00 m Breite auf 8,50 m Breite sowie Wechsel der Verbreiterung von Osten nach Westen.</p> <p>Bau-km 3+731 - Bau-km 4+160: Verbreiterung der Fahrbahn auf 8,50 m Breite nach Westen.</p> <p>Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Fahrbahn bleibt weiterhin als Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.2	Bau-km 0+794 bis Bau-km 1+379 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+794 bis Bau-km 1+379 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.1	Bau-km 0+936 bis Bau-km 1+375 links	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+936 bis Bau-km 1+375) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Der Notüberlauf erfolgt in die Entwässerung des südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
0.3.2	Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+417 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 2+100 und Bau-km 2+417 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole in der das anfallende Wasser gesammelt und gedrosselt in den kreuzenden Graben bei Bau-km 2+094 abgeleitet wird. Die Sickerleitung dient gleichzeitig als Notüberlauf der Sickerleitung zwischen Bau-km 2+417 und Bau-km 2+685. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.3	Bau-km 2+906 bis Bau-km 3+420 links	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem hohen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+906 bis Bau-km 3+420) wird in Einschnittslage in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 80 m. Der Notüberlauf erfolgt in die bei Bau-km 2+906 querende Entwässerungsleitung. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
0.3.4	Bau-km 2+906 bis Bau-km 3+410 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+906 bis Bau-km 3+410) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Der Notüberlauf erfolgt in die Entwässerungsanlage zwischen Bau-km 2+690 und Bau-km 2+906. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.1 T	externe Fläche: Fl. Nr. 2124 Gemarkung und Gemeinde Finsing	Fernmeldeleitung (Erdkabel)	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Auf der externen Fläche Fl. Nr. 2124, Gemeinde und Gemarkung Finsing wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>
0.4.2 T	externe Fläche: Fl. Nr. 1331 Gemarkung und Gemeinde Finsing	Transformatorstation (TH 18583 „Auweg“)	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Auf der externen Fläche Fl. Nr. 1331, Gemeinde und Gemarkung Finsing wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.3 T	externe Fläche: Fl. Nr. 2124 Gemarkung und Gemeinde Finsing	Erdgashochdruckleitung DN900/PN80	a) bayernets GmbH (E/U) b) bayernets GmbH (E/U)	<p>Auf der externen Fläche Fl. Nr. 2124, Gemeinde und Gemarkung Finsing wird durch die Maßnahme die Erdgashochdruckleitung Haimhausen – Finsing der bayernets GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>
0.4.4 T	externe Fläche: Fl. Nr. 1331 Gemarkung und Gemeinde Finsing	Erdgashochdruckleitung FW02 mit Anodenfeld für kathodischen Korrosionsschutz	a) bayernets GmbH (E/U) b) bayernets GmbH (E/U)	<p>Auf der externen Fläche Fl. Nr. 1331, Gemeinde und Gemarkung Finsing wird durch die Maßnahme die Erdgashochdruckleitung FW02 und ein Anodenfeld für den kathodischen Korrosionsschutz der bayernets GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.1	externe Fläche: Fl. Nr. 2491 Gemarkung und Gemeinde Moosinning	Ausgleichsmaßnahme 2 A	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (östlich Moosinning)</u> Die Mahd der Fläche erfolgt zur Aushagerung in den ersten drei Jahren 2- bis 3-schurig. Ab dem dritten Jahr kann je nach Ausmagerungszustand der Fläche eine 1- bis 2-schürige Mahd durchgeführt werden. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme 2 A. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.2	externe Fläche: Fl. Nr. 499 Gemarkung und Gemeinde Moosinning	Ausgleichsmaßnahme 3 A	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p><u>Anlegen einer Streuobstwiese; Pflanzung einer naturnahen Hecke (östlich Moosinning).</u></p> <p>Nach vorheriger Aushagerung Begrünen der Fläche mit naturraumtreuem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“). Die Übertragung erfolgt durch Mäh- oder Druschgut von geeigneten Spenderflächen aus dem Naturraum. Mahd der Fläche je nach Aushagerungszustand 1-2 mal pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes.</p> <p>Lückige Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen robuster, heimischer Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche), ein kontinuierlicher Pflegeschnitt der Obstbäume wird notwendig. Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden. Entwicklung von Hecken- und Gehölzstrukturen durch Gehölzanpflanzung entlang der östlichen Seite der Fläche. Pflanzung standortgerechter Strauch- und Baumarten (z.B. Feld-Ahorn) aus gebietsheimischer Herkunft (u.a. Pflanzung von Roter Hartriegel, Gewöhnliche Hasel, Liguster etc., soweit diese verfügbar sind).</p> <p>Die Gehölze werden alle 15 Jahre abschnittsweise „Auf-Stock-gesetzt“ (max. 1/3 der Hecke auf einmal), dabei werden gut entwickelte Bäume als Überhälter stehen gelassen. Der Gehölzrückschnitt wird von der Fläche entfernt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme 3 A. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.3 entfällt	externe Fläche: Fl. Nr. 4996/1 Gemarkung Altenerding, Gemeinde Erding	Ersatzmaßnahme 4 E	a) Stadtwerke Erding (E/U) b) Stadtwerke Erding (E) Freistaat Bayern (U)	Anlage von für den Laubfrosch geeigneten Vernetzungsstrukturen (westlich Aufhausen) Auf der Fläche werden zwei Teiche mit ausgedehnten Flachwasser- und Uferzonen angelegt. Es erfolgt eine Ansaat mit naturraumtreuem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“). Entlang der östlichen Seite der Fläche wird eine Hecke aus heimischen, standortgerechten und für den Laubfrosch geeigneten Gehölzen (Sträucher und Bäume) angelegt. Entlang der nördlichen Flächenseite werden mehrere Heckenriegeln gepflanzt. Die Fläche wird 1-2 Mal im Jahr ab dem 15.06. gemäht und das Mähgut von der Fläche entfernt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 4 E. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ersatzfläche obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.4	Bau-km 4+040 bis Bau-km 4+070	Ausgleichsmaßnahme 5 A	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p><u>Rückbau und Entsiegelung der ehemaligen, nicht mehr benötigten Straßenflächen</u></p> <p>Auf der Fläche wird die Asphaltenschicht entfernt und der Boden aufgelockert. Anschließend wird Oberboden aufgetragen und eine Ansaat von extensivem Grünland durch Regiosaatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) auf 50 % der Fläche vorgenommen. Weiterhin werden standortgerechte Hecken, bestehend aus Sträuchern und einzelnen Bäumen, aus gebietsheimischen Herkünften gepflanzt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme 5 A. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.5	externe Fläche: Fl. Nr. 522 Gemeinde Erding, Gemarkung Altenerding	Ersatzmaßnahme 6 E	a) Wasser- und Bodenverband Altenerding (E/U) b) Wasser- und Bodenverband Altenerding (E) Freistaat Bayern (U)	<u>Aufweitung eines Grabenbachbettes (Gewerbegebiet Erding-Süd)</u> Der Graben wird in nördlicher Richtung partiell aufgeweitet und es werden punktuell Störelemente (z.B. Totholz) in einigen Aufweitungen zur Umlenkung der Gewässerströmung eingebracht. Punktuell findet eine Anpflanzung von Gehölzen auf der Uferböschung statt. Die Fläche verbleibt der natürlichen Sukzession. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 6 E. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Fläche verbleibt im Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding. Die Kosten für die Anlage und den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.6	externe Fläche: Fl. Nr. 601 Gemeinde Erding, Gemarkung Altenerding	Ersatzmaßnahme 6 E	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E), Freistaat Bayern (U)	<u>Aufweitung eines Grabenbachbettes (Gewerbegebiet Erding-Süd)</u> Der Graben wird in nördlicher Richtung partiell aufgeweitet und es werden punktuell Störelemente (z.B. Totholz) in einigen Aufweitungen zur Umlenkung der Gewässerströmung eingebracht. Punktuell findet eine Anpflanzung von Gehölzen auf der Uferböschung statt. Die Fläche verbleibt der natürlichen Sukzession. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 6 E. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Stadt Erding. Die Kosten für die Anlage und den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.7	externe Fläche: Fl. Nr. 1771 Gemeinde und Gemarkung Langengeisling	Ersatzmaßnahme 8 E	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E), Freistaat Bayern (U)	<u>Entwicklung eines Feuchtlebensraumes (Langengeisling)</u> Auf der Fläche wird eine Geländemulde im wechselfeuchten Bereich angelegt. Entlang der Flachmulde erfolgt eine artenreiche Initialpflanzung je nach Röhrchertyp von verschiedenen Röhrchertypen (z.B. Rohrglanzgras, Schlanksegge, Flechtbinse, Einfacher Igelkolben, Pfeilkraut etc.), die im selben Naturraum gewonnen werden. Weiterhin wird die Ansaat einer Feuchtwiese aus naturraumtreuem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) vorgenommen. Die Hochstaudenflur und Feuchtwiese wird im 1. und 2. Jahr nach Anlage 1 mal jährlich gemäht. Ab dem 3. Jahr erfolgt eine Mahd alle zwei Jahre. Das Mähgut wird von der Fläche entfernt. Der bestehende Gehölzbestand bleibt erhalten. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 8 E. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Stadt Erding. Die Kosten für die Anlage und den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.8 T	externe Fläche: Fl. Nr. 2124 Fl. Nrn. 2124 und 2127 Gemeinde und Gemarkung Finsing	Ersatzmaßnahme 13 E T	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (Finsing).</u> Die gesamte Ackerfläche (Flurstück 2124, Gmkg. Finsing), ausgenommen der Gehölzsukzessionsbereich, wird mit naturraumtreuem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) angesät. Am westlichen Ende des Flurstücks 2124 wird durch Sukzession ein zusätzliches Gewässerbegleitgehölz entwickelt, um den bereits bestehenden Gehölzbestand zu vergrößern. Die Wiese (Flurstücke 2124 und 2127) muss in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung zu beliebigen Zeitpunkten 3-mal gemäht werden. Ab dem vierten Jahr erfolgt nur noch eine 2-schürige Mahd. Das Mähgut wird von der Fläche entfernt. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 13 E T 13 E . Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ersatzfläche obliegt dem Freistaat Bayern.
0.6.9	Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+500	Gestaltungsmaßnahme 14 G	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Wiederherstellung Waldmantel/ Waldsaum (süd-östlich Aufkirchen)</u> Pflanzung von 5 heimischen, standortgerechten Laubbäumen sowie Anlegen eines artenreichen Strauchgürtels aus heimischen Arten. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 14 G. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.10	Bau-km 0+000 bis 4+160	Ausgleichsmaßnahme 15 A CEF	a) Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.Nrn. 3020, 3019/2, 3019, 3014, 3014/2, 3013, 3031 Gde. und Gmkg Oberding (E/U) b) Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.Nrn. 3020, 3019/2, 3019, 3014, 3014/2, 3013, 3031 Gde. und Gmkg Oberding (E/U)	<u>Verbesserung von Feldlerchenhabitaten</u> In der Feldflur werden in einem Abstand von mindestens 25 m zu Feldwegen und nicht unmittelbar benachbart zu Fahrgassen oder Schlagrändern produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt. Es werden jährlich wechselnde Lerchenfenster im Wintergetreide und Raps angelegt. Innerhalb einer Fläche von 2 ha werden zehn Fenster mit einer Flächengröße von je 3 x 7 m oder zwei Streifen mit 3 x 40 m oder 4 x 25 m Größe bei der Ansaat im Herbst (Anheben der Sähmaschine) ausgespart. Die weitere Bewirtschaftung der Lerchenfenster oder -streifen erfolgt mit dem übrigen Schlag. Alternativ können zwei jährlich wechselnde Blühstreifen mit einer Breite von mindestens je ca. 12 m und ca. 10 m Länge angelegt werden. Die Maßnahme mit einer Nettofläche von 240 m ² wird auf wechselnden Flächen innerhalb einer noch festzulegenden Feldflur von 2 ha Größe jährlich neu angelegt. Die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan Blatt 5, (Unterlage 9.1) dargestellten Flächen sind für diese Maßnahmen geeignet und umfassen insgesamt 7,8 ha. Eine Liste der Flurnummern ist dem Maßnahmenblatt 15 A CEF (Unterlage 9.2) zu entnehmen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus §15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Umsetzung der Maßnahmen übernehmen die jeweiligen bewirtschaftenden Landwirte. Sie werden entsprechend dem Mehraufwand bei der Bewirtschaftung bzw. dem entgangenen Ernteertrag entschädigt. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.10 T	externe Fläche: Fl. Nrn. 281/0 Gemeinde Oberding, Gemarkung Notzing	Ausgleichsmaßnahme 15 A FCS T	a) Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 281/0, Gde. Oberding, Gmkg Notzing (E/U) b) Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 281/0, Gde. Oberding, Gmkg Notzing (E/U)	<u>Verbesserung von Feldlerchenhabitaten</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche - Anlage von Getreide- und Luzernestreifen auf dem östlichen Teil der Maßnahmenfläche - Entwicklung des Intensivgrünlandes zu Extensivgrünland - Bewirtschaftung der Flächen entsprechend dem Lebenszyklus der Feldlerchen <p>Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1,6 ha.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. mit § 45 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme und den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Maßnahme wird im Rahmen einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.11	Bau- km 0+318 bis Bau- km 4+160	Gestaltungsmaßnahme 18 G	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Begrünung der Böschungen und Mulden (ohne Gehölze)</u> Alle neu entstehenden Böschungen, Gräben, für die eine Gehölzanpflanzung nicht in Frage kommt, sind mit gebietseigenem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) anzusäen. Bei Mulden erfolgt die Begrünung durch Sukzession. Extensive Pflege nach Bedarf zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs (mind. eine Mahd pro Jahr). Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 18 G. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
0.6.12	Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+300 und 3+930	Gestaltungsmaßnahme 20 G	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Neuanlage von gebietseigenen Gehölzen auf den Böschungen. Die neu entstehenden Böschungen auf der westlichen Ausbauseite der St 2580 zwischen dem nördlichen Ende des 3-streifigen Ausbaus und der Anschlussstelle ED 7 – St 2580 sowie in einer Verkehrsinsel an der Auffahrtsschleife zur B 388 werden mit ca. 23 Einzelbäumen (z.B. Hainbuche, Stieleiche, Sommer- und Winterlinde) sowie mit standortgerechten Strauchhecken aus gebietsheimischen Herkünften bepflanzt. Dabei werden Sichtbezüge sowie notwendige Abstände nach RPS 2009 berücksichtigt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 20 G. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.13 T	Bau-km 1+600, Bau-km 2+100 bis 2+420, Bereich GVS Stammham – Ziegelstatt und Bau-km 4+050 bis 4+160	Schutzzaun während der Bauzeit Vermeidungsmaßnahme 9 V T	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Schutzzaun während der Bauzeit</u> Südlich der Anschlussstelle St 2580 – ED 7 wird zum Schutz des nach § 30 BNatSchG bzw. Artikel 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Stillgewässers (FFH-LRT 3150) und südöstlich von Aufkirchen zum Schutz des mesophilen Laubwaldes ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Insgesamt werden Schutzzäune auf einer Länge von ca. 2.283 m 183 m errichtet. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme 9 V T. Nach Bauende werden die Zäune wieder abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.
0.6.14	externe Fläche: Fl. Nr. 1331 und Gemeinde und Gemarkung Finsing	Ersatzmaßnahme 23 E	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Anlegen einer Streuobstwiese (östlich Finsing)</u> Nach vorheriger Aushagerung. Begrünen der Fläche mit naturraumtreuem Saatgut. Es wird dort extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510) entwickelt. Mahd der Fläche je nach Aushagerungszustand 1-2 mal pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes. Lückige, einreihige Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen robuster, heimischer Sorten. Kontinuierlicher Pflegeschnitt der Obstbäume notwendig. Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 23 E. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.15 T	Bau-km 0+000 und Bau-km 4+160	Straßenbegleitende Gehölze entlang der gesamten Strecke und Röhrichte südlich der Anschlussstelle ED 7 – St 2580 Gestaltungsmaßnahme 19 G Gestaltungsmaßnahme 19 G T	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Entlang der gesamten Strecke werden straßennah Hecken beseitigt. Südlich der Anschlussstelle St 2580 – ED 7 im Bereich der neuen Zwickelfläche und der dortigen Verlegung des Schlotgrabens sowie östlich der St 2580 von Bau-km 2+100 bis 2+400 werden Röhrichtbestände entfernt. Die Beseitigung der Gehölze und Röhrichte findet ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar statt. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr.2 und § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Schutz von Nestern/Eiern und nichtflüggen Jungvögeln von in Gehölzen brütenden Vogelarten). Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme 12 V. Auf der östlichen Seite der St 2580, südlich der Anschlussstelle ED 7 – St 2580 (Bau-km 1+ 600) sowie östlich der St 2580, mittig zwischen der Anschlussstelle ED 7 – St 2580 und der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Stammham- Ziegelstatt (Bau-km 2+400) befinden sich jeweils ein Baum mit möglichen Quartieren für Fledermäuse. Bei der Fällung dieser Bäume ist entsprechend der Vermeidungsmaßnahme 10 V, LBP, Unterlage 9.1 und 9.2 vorzugehen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Schutz von Fledermäusen, die sich in den Quartieren befinden könnten). Nach Bauzeitenende wird der Teil der Flächen im Bereich der Baufelder entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes durch Ansaat, Pflanzen von Hecken, Pflanzen von Bäumen wiederhergestellt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 19 G 19 G T. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.16 T	externe Fläche: Fl. Nr. 3623, Gemeinde und Gemarkung Ismaning	Ersatzmaßnahme 24 E T	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p><u>Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (Vorderes Finsingermoos)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung einer frischen, artenreichen Extensivwiese - Entwicklung eines artenreichen Krautsaums direkt im Anschluss an das Gewässer - Extensivierung der Nutzung - Schaffung von Nahrungs- und Brutmöglichkeiten für Goldammer und Feldsperling - Strukturanreicherung und Aufwertung des Lebensraumpotentials der Fläche <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ersatzmaßnahme 24 E T Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ersatzfläche obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+327 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+327 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	Bau-km 0+331 bis Bau-km 0+790 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+331 bis Bau-km 0+790 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	Bau-km 0+333 links	Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+333 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg, der Bestandteil der Radwegverbindung Erding – Niederding ist, die St 2580. Dieser führt im Zuge des Bauwerks 7637-545 unter der St 2580 hindurch. Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 4,50 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Die lichte Höhe unter dem Bauwerk wird auf 4,50 m erhöht.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die bestehenden Versickerschächte werden an die neue Gradientenlage des öffentlichen Feld- und Waldweges angepasst.</p> <p>Der Weg ist derzeit zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet und wird es auch in Zukunft gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG sein.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG weiterhin der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	Bau-km 0+784	Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+784 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die St 2580. Dieser führt im Zuge des Bauwerks 7637-546 unter der St 2580 hindurch. Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 4,50 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Die lichte Höhe unter dem Bauwerk wird auf 4,50 m erhöht.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die bestehenden Versickerschächte werden an die neue Gradientenlage des öffentlichen Feld- und Waldweges angepasst.</p> <p>Der Weg ist derzeit zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet und wird es auch in Zukunft gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG sein.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	Bau-km 0+830 bis Bau-km 0+942 links	Neubau einer Nothaltebucht	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+830 und Bau-km 0+942 links wird eine Nothaltebucht an der St 2580 neu errichtet. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlage 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die Nothaltebucht wird zur Staatsstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i. V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	Bau-km 0+897 bis Bau-km 0+915 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+897 bis Bau-km 0+915 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	Bau-km 0+333,18	Bauwerk 7637-545 Verbreiterung Brücke über einen öffentlichen Feld- und Waldweg nach Westen	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 0+333,18 einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der Bestandteil der Radwegverbindung Niederding – Erding ist. Das Bauwerk wird nach Westen verbreitert und die lichte Höhe wird vergrößert. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 7,00 m (entsprechend dem Bestand) Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel = 110,00 gon</p> <p>Die Entwässerung unter dem Bauwerk wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 32 Abs. 3 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 Abs. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2	Bau-km 0+783,47	Bauwerk 7637-546 Verbreiterung Brücke über einen öffentlichen Feld- und Waldweg nach Westen	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 0+783,47 einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das Bauwerk wird nach Westen verbreitert und die lichte Höhe wird vergrößert. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 7,00 m (entsprechend dem Bestand) Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel = 80,00 gon</p> <p>Die Entwässerung unter dem Bauwerk wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 32 Abs. 3 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 Abs. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
1.3.1	Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+323 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+323) wird in einer Versickermulde gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an einen Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	Bau-km 0+336 bis Bau-km 0+536 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+336 bis Bau-km 0+536) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
1.3.3	Bau-km 0+536 bis Bau-km 0+783 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+536 bis Bau-km 0+738) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.4	Bau-km 0+800 bis Bau-km 0+940 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+800 bis Bau-km 0+940) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	Bau-km 1+409 bis Bau-km 1+800 links	Anpassung der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 (östliche Rampen)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 1+409 und Bau-km 1+800 werden die bestehenden östlichen Rampen der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampen beträgt in einstreifigen Streckenabschnitten 6,00 m (RRQ 1) und in zweistreifigen Streckenabschnitten 8,00 m (RRQ 2). Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Das Bankett in der Inselfläche der Schleifenrampe wird auf 2,00 m Breite aufgeweitet und für Havariefälle vollständig mit Rasengittersteinen ausgepflastert. Bei der Inselfläche der Tangentialrampe wird das Bankett in einer Breite von 1,00 m ausgepflastert.</p> <p>Die Breite der Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen beträgt jeweils 3,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Fahrbahnen der Anschlussstelle werden als Staatsstraße gewidmet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 Fortset- zung	Bau-km 1+409 bis Bau-km 1+800 links	Anpassung der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 (östliche Rampen)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Die Kosten trägt gemäß Art. 32 Abs. 3 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 2 2.HS BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	Bau-km 1+429 bis Bau-km 1+875 rechts	Anpassung der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 (westliche Rampen)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 1+429 und Bau-km 1+875 werden die bestehenden westlichen Rampen der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampen beträgt in einstreifigen Streckenabschnitten 6,00 m (RRQ 1) und in zweistreifigen Streckenabschnitten 8,00 m (RRQ 2). Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Das Bankett in der Inselfläche der Schleifenrampe wird für Havariefälle auf 1,50 m Breite mit Rasengittersteinen ausgepflastert.</p> <p>Die Breite der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen beträgt jeweils 3,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Anschlussstelle wird als Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 32 Abs. 3 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 2 2.HS BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	Bau-km 1+521 bis Bau-km 1+553 links	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E/U)	<p>Von Bau-km 1+521 bis Bau-km 1+553 links wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Stadt Erding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	Bau-km 1+553 bis Bau-km 1+690 links	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 1+553 bis Bau-km 1+690 links wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5	Bau-km 1+526 bis Bau-km 1+868 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 1+526 bis Bau-km 1+868 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	Bau-km 1+653,59	Brücke über den Schlotgraben Bauwerk 7637-548 Teilabbruch und Neubau	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 1+653,59 den Schlotgraben. Das vorhandene Bauwerk wird teilweise abgebrochen und neu errichtet, wobei die lichte Höhe verringert wird. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 6,00 m (entsprechend dem Bestand) Lichte Höhe ≥ 1,23 m Kreuzungswinkel = 75,00 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 32a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2	Bau-km 0+238,80 der westlichen Tangential- rampe der AS St 2580 / ED 7	Neubau Brücke über den Schlotgraben Bauwerk BW 1/1	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die westliche Tangentialrampe der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 kreuzt bei Bau-km 0+238,80 den verlegten Schlotgraben. Zur Querung des Schlotgrabens wird ein einfeldriges Bauwerk BW 1/1 im Zuge der Tangentialrampe errichtet. Das Bauwerk BW 1/1 erhält entsprechend der maximalen Durchflussmenge des aufwärts liegenden Bauwerks 7637-548 folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 11,00 m Lichte Höhe ≥ 1,23 m Kreuzungswinkel = 123,10 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 32a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
2.3.1	Bau-km 1+375 bis Bau-km 1+413 links	Straßenentwässerung St 2580 Notüberlauf	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 1+375 und Bau-km 1+413 wird eine Entwässerungsleitung DN 200 als Notüberlauf für die Versickeranlage (Bau-km 0+936 - Bau-km 1+375) angeordnet. Sie stellt die Verbindung zwischen der Versickeranlage und der Entwässerung des südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 und somit mit dem Schlotgraben als Vorfluter her.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2	Bau-km 1+386 bis Bau-km 1+440 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+386 und Bau-km 1+440 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und in die Transportleitung Richtung des vorhandenen Teichs an der westlichen Schleifenrampe abgeleitet wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.3	Bau-km 1+413 bis Bau-km 1+572 links	Straßenentwässerung St 2580 Versickermulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+413 und Bau-km 1+572 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Huckepackleitung, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 1+572 in die querende Leitung abgeleitet wird. Bei Bau-km 1+413 mündet der Notüberlauf der Entwässerung von Bau-km 0+936 - Bau-km 1+375 in die Huckepackleitung. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.4	Bau-km 1+440 bis Bau-km 1+572 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+440 und Bau-km 1+572 wird eine Transportleitung DN 200 zur Ableitung des zwischen Bau-km 1+386 und Bau-km 1+440 versickerten Niederschlagswassers in Richtung Teich angeordnet. In diese mündet bei Bau-km 1+572 die querende Leitung. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.5	Bau-km 1+572	Straßenentwässerung St 2580 Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 1+572 quert eine Transportleitung DN 300 die St 2580. Sie führt das auf der Ostseite gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser auf die Westseite ab. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.6	Bau-km 1+572 bis Bau-km 1+600 sowie Bau-km 0+000 bis Bau- km 0+062 der Schleifenrampe West rechts	Straßenentwässerung St 2580 Versickermulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+572 und Bau-km 1+600 sowie Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+062 der Schleifenrampe West wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Huckepackleitung, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 0+062 der Schleifenrampe in den bestehenden Teich abgeleitet wird. Bei Bau-km 1+572 mündet eine Sammelleitung in die Huckepackleitung. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.7	Bau-km 1+593 bis Bau-km 1+624 links	Straßenentwässerung St 2580 Versickermulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+593 und Bau-km 1+624 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Huckepackleitung, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 1+593 über eine querende Leitung in die rechte Entwässerung der Schleifenrampe abgeleitet wird. Bei Bau-km 1+624 mündet die querende Leitung aus der Tangentialrampe in die Huckepackleitung. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.8	Bau-km 0+055 bis Bau-km 0+160 rechts der östlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Versickermulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+055 und Bau-km 0+160 der östlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Huckepackleitung, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 1+572 der St 2580 über eine querende Leitung auf die Westseite der Staatsstraße abgeleitet wird. Bei Bau-km 0+144 mündet eine querende Leitung in die Huckepackleitung. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.9	Bau-km 0+126 bis Bau-km 0+144 links der östlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Versickermulde mit Sickerleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+126 und Bau-km 0+144 der östlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Sickerleitung in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 0+144 in die Entwässerung der Staatsstraße abgeleitet wird. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.10	Bau-km 0+144 der Schleifenrampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+144 der Schleifenrampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 an die ED 7 quert eine Transportleitung DN 300 die Schleifenrampe. Sie führt das in der Inselfläche und entlang der östlichen Tangentialrampe gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser in die Entwässerung der Schleifenrampe ab. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.11	Bau-km 0+018 bis Bau-km 0+075 rechts der Tangential- rampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7	Straßenentwässerung Tangentialrampe Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+018 und Bau-km 0+075 der Tangentialrampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 0+040 in die querende Leitung abgeleitet wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.12	Bau-km 0+040 der Tangential- rampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7	Straßenentwässerung Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+040 der Tangentialrampe im südöstlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 an die ED 7 quert eine Transportleitung DN 300 die Tangentialrampe. Sie führt das entlang der Tangentialrampe gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser in die Entwässerung der St 2580 ab. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.13	Bau-km 0+062 bis Bau-km 0+175 rechts der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Versickermulde mit Sickerstrang	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+062 und Bau-km 0+175 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 an die ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich ein Sickerstrang, der breitflächig in den Altarm des Schlotgrabens entwässert. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.14	Bau-km 0+173 bis Bau-km 0+195 der Schleifenrampe im südwestlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+173 und Bau-km 0+195 der Schleifenrampe im südwestlichen Quadranten der Anschlussstelle der St 2580 an die ED 7 wird eine Transportleitung DN 300 errichtet. Sie führt das in der Sickereinrichtung zwischen Bau-km 0+195 und Bau-km 0+248 der Schleifenrampe gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser in den bestehenden Teich ab. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.15	Bau-km 0+195 bis Bau-km 0+248 rechts der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung Schleifenrampe Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+195 und Bau-km 0+248 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 wird eine Versickermulde am ehemaligen Dammfuß zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und gedrosselt über eine Transportleitung in den vorhandenen Teich abgeleitet wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.16	Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+225 rechts der westlichen Tangential- rampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung St 2580 Versickermulde mit Sickerstrang	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+180 und Bau-km 0+225 der westlichen Tangentialrampe der Anschlussstelle der St 2580 an die ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich ein Sickerstrang der bei Bau-km 0+225 der Tangentialrampe in den Schlotgraben mündet. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.17	Bau-km 0+252 bis Bau-km 0+325 rechts der westlichen Tangential- rampe der AS St 2580 / ED 7	Straßenentwässerung Tangentialrampe Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+252 und Bau-km 0+325 der westlichen Tangentialrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der ED 7 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und gedrosselt in den Schlotgraben bei Bau-km 0+252 der Tangentialrampe abgeleitet wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.18	Bau-km 1+667 bis Bau-km 1+890 links	Straßenentwässerung St 2580 Versickermulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+667 und Bau-km 1+890 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole mit integrierter Huckepackleitung, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 1+680 über eine Transportleitung in den Schlotgraben abgeleitet wird. Bei Bau-km 1+890 mündet eine die St 2580 querende Leitung in die Huckepackleitung. Die wassertechnischen Nachweise sind in der Unterlage 18 enthalten. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.19	Bau-km 1+668 bis Bau-km 1+680 links	Straßenentwässerung St 2580 Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+906 quert eine Transportleitung DN 300 den öffentlichen Feld- und Waldweg. Sie führt das zwischen Bau-km 1+667 und Bau-km 1+890 gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser in den Schlotgraben ab. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.20	Bau-km 1+890	Straßenentwässerung Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 1+890 quert eine Transportleitung DN 300 die St 2580. Sie führt das auf der Westseite zwischen Bau-km 1+885 und Bau-km 2+020 gesammelte und gedrosselte Niederschlagswasser unter der St 2580 hindurch in die Huckepackleitung zwischen Bau-km 1+667 und Bau-km 1+890. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.21	Bau-km 1+885 bis Bau-km 2+020 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 1+885 und Bau-km 2+020 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und bei Bau-km 1+890 über eine querende Leitung auf die Ostseite abgeführt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.22	Bau-km 2+020 bis Bau-km 2+098 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Muldenversickerung mit Sickerrigole	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 2+020 und Bau-km 2+098 wird eine Versickermulde zur Reinigung und Drosselung des Niederschlagswassers angeordnet. Unter der Versickermulde befindet sich eine Sickerrigole, in der das anfallende Wasser gesammelt und gedrosselt in den kreuzenden Graben bei Bau-km 2+094 abgeleitet wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.23	Bau-km 2+098 links	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+098 quert ein Durchlass DN 800 die St 2580. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und muss nach Osten verlängert werden. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.3.24	Bau-km 2+332 links	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+332 quert ein Durchlass DN 800 die St 2580. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und muss nach Osten verlängert werden. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1	Bau-km 1+380	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Kabel Deutschland GmbH (E/U) b) Kabel Deutschland GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+380 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Kabel Deutschland GmbH.
2.4.2	Bau-km 1+380	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+380 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH.
2.4.3	Bau-km1+386	Erdgasdruckleitung 160 PE	a) Energie Südbayern GmbH b) Energie Südbayern GmbH	Bei Bau-km 1+386 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Energie Südbayern GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energie Südbayern GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.4	Bau-km1+386	Erdgasdruckleitung 160 PE	a) Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (E/U) b) Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (E/U)	Bei Bau-km 1+386 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.
2.4.5	Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+654	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U) b) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U)	Von Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+654 wird durch die Maßnahme eine Anlage der SEW Stromversorgungs-GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der SEW Stromversorgungs-GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und SEW Stromversorgungs-GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5.1	Bau-km 1+546 bis Bau-km 1+665 rechts	Anpassung Schlotgraben	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	Zwischen Bau-km 1+546 und Bau-km 1+665 wird der Schlotgraben (Gewässer III. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Planunterlagen 9. Die Anpassung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Die Kosten trägt gemäß Art. 32a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.
2.6.1	Bau-km 1+600 und Bau-km 2+250	Ausgleichsmaßnahme 7 A	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Anbringen von Fledermausnisthilfen.</u> In Gruppen von jeweils 4 Nistkästen werden diese an geeigneten Bäumen unterhalb der östlichen Rampe der Anschlussstelle St2580 / ED 7 (Bau-km 1+600) und südöstlich von Aufkirchen auf der westlichen Seite der St 2580 (Bau-km 2+250) angebracht. Somit ergibt sich eine Anzahl von 8 Fledermauskästen. Die Kästen werden in räumlicher Nähe zu den weggefallenen Quartieren aufgehängt. Es wird eine Mischung aus 50 % Rundkästen und 50 % Flachkästen aufgehängt, um die Bedürfnisse der verschiedenen Arten zu erfüllen. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme 7 A. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Flächen befinden sich im Eigentum dem Freistaats Bayern. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Fledermauskästen obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.2	Bau- km 1+400	Gestaltungsmaßnahme 21 G	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Gestaltung der Flächen innerhalb der Auffahrten (Anschlussstelle ED 07).</u> Die entsiegelten Flächen sowie die Dreieckszwickelflächen werden durch Regiosaatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) begrünt. Der alten Gewässerverlauf des Schlotgraben wird erhalten. Der Bereich wird extensiv nach Bedarf zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs (1 Mahd pro Jahr) gepflegt. Gehölzrückschnitt nach Bedarf, Pestizide und Düngemittel werden nicht eingesetzt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 21 G. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.3	Bau- km 1+600	Vermeidungsmaßnahme 16 V	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Amphibienleiteinrichtungen mit Amphibiendurchlässen</u> Um Wanderbeziehungen von Amphibien zu dem nach der Ausbaumaßnahme innerhalb der Auffahrtsschleife liegenden Gewässer südlich der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 aufrecht zu erhalten, werden Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen errichtet. Insgesamt sollen fünf Durchlässe eingebaut werden (Rechteckhauben, Durchlasslänge < 20 m, Mindestgröße 1.100 mm lichte Weite/600 mm lichte Höhe). Die Durchlässe und Leiteinrichtungen müssen regelmäßig auf Beschädigung und Funktionalität überprüft werden. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme 16 V. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der obliegt dem Freistaat Bayern.
2.7.1	Bau-km 1+535 bis Bau-km 1+567 rechts	Einziehung Anschlussstelle St 2580 / ED 7 (westliche Rampen)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Der Straßenabschnitt der bestehenden Anschlussstelle wird aufgelassen. Der Abschnitt der Anschlussstelle der St 2580 / ED 7 wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen und rekultiviert.
2.7.2	Bau-km 1+558 bis Bau-km 1+593 links	Einziehung Anschlussstelle St 2580 / ED 7 (östliche Rampen)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Der Straßenabschnitt der bestehenden Anschlussstelle wird aufgelassen. Der Abschnitt der Anschlussstelle der St 2580 / ED 7 wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen und rekultiviert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7.3	Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+060 der östlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Ausschlitzung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+040 und Bau-km 0+060 der östlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 wird das innenliegende Gelände modelliert (Ausschlitzung). Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
2.7.4	Bau-km 0+194 bis Bau-km 0+210 der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / ED 7	Ausschlitzung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 0+194 und Bau-km 0+210 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle St 2580 / ED 7 wird das innenliegende Gelände modelliert (Ausschlitzung). Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+504 rechts	Neubau einer Nothaltebucht	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 2+420 und Bau-km 2+504 rechts wird eine Nothaltebucht an der St 2580 neu errichtet. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlage 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die Nothaltebucht wird zur Staatsstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	Bau-km 2+925,60 links	Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt – Stammham	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E/U)	Bei Bau-km 2+925,60 links wird die Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt - Stammham von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Regelbreite beträgt 6,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Straße ist derzeit zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet und wird es auch in Zukunft gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG sein. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Großen Kreisstadt Erding.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	Bau-km 2+925,6	Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt – Stammham	a) Gemeinde Moosinning (E/U) b) Gemeinde Moosinning (E/U)	Bei Bau-km 2+925,6 quert die Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt – Stammham die St 2580. Diese wird im Zuge des Bauwerks 7737-537 / BW 2/1 über der St 2580 geführt. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Regelbreite beträgt 6,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Straße ist derzeit zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet und wird es auch in Zukunft gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG sein. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Moosinning.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	Bau-km 2+948 bis Bau-km 2+975 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Moosinning (E/U) b) Gemeinde Moosinning (E/U)	<p>Von Bau-km 2+948 bis Bau-km 2+975 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Moosinning.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5	Bau-km 3+160 bis Bau-km 3+244 links	Neubau einer Nothaltebucht	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 3+160 und Bau-km 3+244 links wird eine Nothaltebucht an der St 2580 neu errichtet. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlage 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die Nothaltebucht wird zur Staatsstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 T	Bau-km 2+925,60	Abbruch und Neubau Brücke über die St 2580 Bauwerk 7737-537 / BW 2/1	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt - Stammham kreuzt bei Bau-km 2+925,60 die St 2580 mittels eines 3-Feld Bauwerks. Das Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle als <u>Einfeld-Bauwerk</u> 3-Feld-Bauwerk wieder hergestellt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 45 m 32,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 90,30 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 32 Abs. 3 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 Abs. 2 1. HS BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
3.3.1	Bau-km 2+417 bis Bau-km 2+685 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+417 bis Bau-km 2+685) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Der Notüberlauf erfolgt über die in Richtung Norden liegenden Entwässerungseinrichtungen. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2	Bau-km 2+683 beidseitig	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+683 quert ein Durchlass DN 800 die St 2580. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und muss beidseitig verlängert werden. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
3.3.3	Bau-km 2+690 bis Bau-km 2+906 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+690 bis Bau-km 2+906) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Der Notüberlauf erfolgt in den parallel verlaufenden Entwässerungsgraben. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4	Bau-km 2+906	Straßenentwässerung Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+906 quert eine Transportleitung DN 300 die St 2580. Sie dient als Notüberlauf für das im östlichen Einschnitt gesammelte Niederschlagswasser und führt dieses unter der St 2580 hindurch in die Sickerleitung zwischen Bau-km 2+690 und Bau-km 2+906. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
3.4.1	Bau-km 2+683 bis Bau-km 2+744	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U) b) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U)	Von Bau-km 2+683 bis Bau-km 2+744 wird durch die Maßnahme eine Anlage der SEW Stromversorgungs-GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der SEW Stromversorgungs-GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und SEW Stromversorgungs-GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.2	Bau-km 2+760	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U) b) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U)	Bei Bau-km 2+760 wird durch die Maßnahme eine Anlage der SEW Stromversorgungs-GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der SEW Stromversorgungs-GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und SEW Stromversorgungs-GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.
3.4.3	Bau-km 2+937	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Bei Bau-km 2+937 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.4	Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+979	20 kV-Leitung (Doppel-Freileitung)	a) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U) b) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+979 wird durch die Maßnahme eine Anlage der SEW Stromversorgungs-GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der SEW Stromversorgungs-GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und SEW Stromversorgungs-GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>
3.4.5	Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+979	Lichtwellenleiterkabel	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Von Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+979 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Der Lichtwellenleiter (Typ LF 002243/01) ist an einem Leiterseil der 20 KV-Doppelfreileitung der SEW Stromversorgungs-GmbH im Lash-Verfahren angehängt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.1	Bau-km 3+000	Schutzzaun während der Bauzeit Vermeidungsmaßnahme 11 V	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Aufstellung von Schutzzäunen für Fledermäuse entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham.</u> Um eine Tötung und/oder Verletzung durch vorbeifahrende Fahrzeuge auf der St 2580 zu verhindern, wird ein Zaun parallel zur Fahrbahn aufgebaut. Der Zaun muss mindestens 4 m hoch sein und sich mindestens 30 m beiderseits der Brücke erstrecken. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme 11 V. Nach Ende der Bauzeit werden die Zäune wieder abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.
3.6.2 T	Bau- km 2+900	Gestaltungsmaßnahme 17 G Vermeidungsmaßnahme 17 V T	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E/U)	<u>Wiederherstellen der Fledermausleitstrukturen an der Überführung der GVS Stammham über die St 2580</u> Zwischen Bau-km 2+887 und Bau-km 2+915 links wird die GVS von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Wiederherstellung der Hecken im bisherigen Umfang. Um eine rasche Wiederherstellung der Leitfunktion zu ermöglichen, werden teilweise Pflanzqualitäten verwendet, die nach Anpflanzung sofort eine Leitfunktion für Fledermäuse darstellen. Pflege der Gehölze durch regelmäßigen Rückschnitt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 17 G 17 V T. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Erding.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.3 T	Bau- km 2+900	Gestaltungsmaßnahme 17 G Vermeidungsmaßnahme 17 V T	a) Gemeinde Moosinning (E/U) b) Gemeinde Moosinning (E/U)	<p><u>Wiederherstellen der Fledermausleitstrukturen an der Überführung der GVS Stammham über die St 2580</u></p> <p>Bei Bau-km 2+930 quert die GVS die St 2580. Diese wird im Zuge des Bauwerks 7737-537 / BW 2/1 über der St 2580 geführt. Die bestehende GVS wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Wiederherstellung der Hecken im bisherigen Umfang. Um eine rasche Wiederherstellung der Leitfunktion zu ermöglichen, werden teilweise Pflanzqualitäten verwendet, die nach Anpflanzung sofort eine Leitfunktion für Fledermäuse darstellen.</p> <p>Pflege der Gehölze durch regelmäßigen Rückschnitt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungs Vermeidungsmaßnahme 17 G 17 V T.</p> <p>Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Moosinning.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.4	Bau-km 2+688 bis Bau-km 2+909	Gestaltungsmaßnahme 22 G	a) Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 3083/2, 3083 Gde. und Gmkg. Moosinning (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Ökologische Gestaltung eines Grabens</u> Zwischen Bau-km 2+688 und Bau-km 2+909 wird ein Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Der neue Graben soll durch einen geschwungenen Gewässerverlauf, partiellen Uferaufweitungen und variablen Sohlthiefen ökologisch aufgewertet werden. Randlich angepflanzte Gehölze sollen eine zusätzliche Verbesserung der Gewässerstruktur und des Lebensraumangebotes hervorrufen. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 22 G. Die Anpassung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	Bau-km 3+725 bis Bau-km 4+150 rechts	Anpassung der Anschlussstelle St 2580 / B 388	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) a) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 3+725 und Bau-km 4+150 werden die bestehenden nordwestlichen Rampen der Anschlussstelle St 2580 / B 388 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampen beträgt in einstreifigen Streckenabschnitten 6,00 m (RRQ 1) und in zweistreifigen Streckenabschnitten 8,00 m (RRQ 2). Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Das Bankett der Schleifenrampe wird in der Inselfläche auf 1,50 m Breite für Havariefälle mit Rasengittersteinen befestigt.</p> <p>Die Breite der Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend den RStO 12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Rampen der Anschlussstelle werden als Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr.1 FStrG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	Bau-km 3+829 bis Bau-km 3+987 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Moosinning (E/U) b) Gemeinde Moosinning (E/U)	<p>Von Bau-km 3+829 bis Bau-km 3+987 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Moosinning.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	Bau-km 3+420 bis Bau-km 3+915 links	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 3+420 bis Bau-km 3+915) wird in Versickermulden gesammelt und über unter diesen liegende Sickerleitungen an Sickerdome abgeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Untergrund geleitet. Der Abstand der Sickerdome beträgt maximal 40 m. Der Notüberlauf erfolgt am Geländetiefpunkt bei Bau-km 3+495 in den vorhandenen Durchlass DN 800. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
4.3.2	Bau-km 3+503 links	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 3+503 quert ein Durchlass DN 800 die St 2580. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und muss nach Osten verlängert werden. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
4.3.3	Bau-km 3+678 beidseitig	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 3+678 quert ein Durchlass DN 800 die St 2580. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und muss beidseitig verlängert werden. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.4	Bau-km 3+915	Straßenentwässerung St 2580 Transportleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 3+915 wird eine Transportleitung DN 300 angeordnet. Sie führt das auf der Ostseite zwischen Bau-km 3+915 und dem Bauende gesammelte Niederschlagswasser unter der St 2580 hindurch und mündet in die Zulaufleitung zum Versickerbecken. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
4.3.5	Bau-km3+915 bis Bau-km 4+160 links	Straßenentwässerung St 2580 Transportmulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 3+915 und Bau-km 4+160 wird eine Transportmulde mit darunter liegender Huckepackleitung angeordnet. Das in der Mulde und der Huckepackleitung anfallende Niederschlagswasser wird bei Bau-km 3+915 über einen Einlaufschacht in die die St 2580 querende Leitung abgeführt. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.6	Bau-km 3+998 bis Bau-km 4+160 rechts sowie Bau-km 0+285 bis Bau-km 0+343 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung St 2580 Transportmulde mit Huckepackleitung	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zwischen Bau-km 3+998 und Bau-km 4+160 sowie zwischen Bau-km 0+285 und Bau-km 0+343 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 wird eine Transportmulde mit darunter liegender Huckepackleitung zur Ableitung des Niederschlagswassers angeordnet. Die Mulde und die Huckepackleitung entwässern bei Bau-km 0+285 der Schleifenrampe in den Zulauf zum Versickerbecken. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
4.3.7	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+136 rechts der Tangential- rampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung Tangentialrampe Transportmulde	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+136 der Tangentialrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 wird eine Transportmulde angeordnet. Das in der Mulde anfallende Niederschlagswasser wird am Muldentiefpunkt bei Bau-km 0+065 über einen Einlaufschacht in die Transportleitung abgeleitet, die die Tangentialrampe von Rechts nach Links quert. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr.1 FStrG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.8	Bau-km 0+065 der Tangential- rampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung Tangentialrampe Transportleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Bei Bau-km 0+065 der Tangentialrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 wird eine Transportleitung DN 300 angeordnet. Sie führt das auf der rechten Seite gesammelte Niederschlagswasser unter der Tangentialrampe hindurch und mündet in die Zulaufleitung zum Versickerbecken. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr.1 FStrG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.
4.3.9	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+285 rechts der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung Schleifenrampe Transportmulde mit Sickerleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+285 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 wird eine Transportmulde mit darunter liegender Sickerleitung angeordnet. Das in der Mulde anfallende Niederschlagswasser wird bei Bau-km 0+285 über einen Einlaufschacht in den Zulauf zum Versickerbecken abgeleitet. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr.1 FStrG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.10	Bau-km 0+285 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung Schleifenrampe Transportleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Bei Bau-km 0+285 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 kreuzt eine Transportleitung DN 400 die Schleifenrampe. Sie führt das entlang der Tangentialrampe und der östlich der St 2580 gesammelte Niederschlagswasser unter der Schleifenrampe hindurch. Auf der rechten Seite der Schleifenrampe wird auch noch das in den Transportmulden und Sicker- bzw. Huckepackleitungen gesammelte Wasser der Schleifenrampe und der Westseite der St 2580 in diese Leitung eingeleitet. Die Leitung mündet in das Versickerbecken der Anschlussstelle. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr.1 FStrG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.11	Bau-km 0+285 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388	Straßenentwässerung Versickerbecken	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+285 der Schleifenrampe der Anschlussstelle der St 2580 mit der B 388 wird ein Versickerbecken für anfallende Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der St 2580 zwischen Bau-km 3+915 und 4+160 sowie der Anschlussstelle errichtet. Das Stauvolumen beträgt 300 m ³ . Die wassertechnischen Nachweise sind in Unterlage 18 enthalten. Die Zufahrt erfolgt von der Schleifenrampe der Anschlussstelle aus über einen Privatweg, der als Grünweg angelegt wird. Die erforderliche Berechtigung hierfür beschafft sich der Freistaat Bayern durch eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Die Kosten trägt gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
4.4.1	Bau-km 3+457	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U) b) SEW Stromversorgungs-GmbH (E/U)	Bei Bau-km 3+457 wird durch die Maßnahme eine Anlage der SEW Stromversorgungs-GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der SEW Stromversorgungs-GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und SEW Stromversorgungs-GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2	Bau-km 3+880 bis Bau-km 3+960	110 kV-Leitung (Freileitung)	a) DB Energie GmbH (E/U) b) DB Energie GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 3+880 bis Bau-km 3+960 wird durch die Maßnahme eine Anlage der DB Energie GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der DB Energie GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und die DB Energie GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>
4.4.3	Bau-km 4+035 der St 2580 sowie Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+077 der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / B 388	Erdgashochdruckleitung DN 100 / PN 16 mit Begleitkabel	a) Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (E/U) b) Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (E/U)	<p>Bei Bau-km 4+035 der St 2580 sowie von Bau-km 0+000 bis 0+077 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle St 2580 / B 388 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u.ä.) obliegt der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4	Bau-km 3+976 bis Bau-km 4+153 rechts	20 kV-Leitung (Erdkabel)	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Von Bau-km 3+976 bis 4+153 der St 2580 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>
4.4.5	Bau-km 4+085 der St 2580 sowie Bau-km 0+076 bis Bau-km 0+184 der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / B 388	Erdgashochdruckleitung DN 700 / PN 67,5 mit Begleitkabel	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 4+085 der St 2580 sowie von Bau-km 0+076 bis 0+184 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle St 2580 / B 388 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzzummantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.6	Bau-km 0+089 bis Bau-km 0+184 der westlichen Schleifenrampe der AS St 2580 / B 388	Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabeln	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 0+089 bis 0+184 der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle St 2580 / B 388 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1	Bau-km 3+680 bis Bau-km 3+840	Ausgleichsmaßnahme 1 A	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p><u>Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese, Pflanzung einer naturnahen Hecke.</u></p> <p>Der Teil der Fläche, auf der das vorübergehende Baufeld errichtet wurde, wird mit naturraumtreuem Saatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) angesät. Am östlichen Ende der Fläche Richtung</p> <p>St 2580 wird eine Hecke aus gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt. Die Wiese wird in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung zu beliebigen Zeitpunkten 3-mal gemäht. Ab dem vierten Jahr erfolgt nur noch eine 2-schürige Mahd. Das Mähgut wird von der Fläche entfernt. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet. Die Gehölze alle 15 Jahre abschnittsweise „Auf-Stock-setzen“ (max. 1/3 der Hecke auf einmal), dabei gut entwickelte Bäume als Überhälter stehen lassen. Der Gehölzrückschnitt wird abtransportiert.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme 1 A. Die Verpflichtung der Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6.2	Bau-km 4+000	Gestaltungsmaßnahme 21 G	a) Eigentümer des Grundstücke Fl. Nrn. 3039, 2851/19 Gde. und Gmkg. Moosinning (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<u>Gestaltung der Flächen innerhalb der Auffahrten (Anschlussstelle zur B 388).</u> Die entsiegelten Flächen sowie die Dreieckszwickelflächen werden durch Regiosaatgut (nach FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“) begrünt. Der Bereich wird extensiv nach Bedarf zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs (1 Mahd pro Jahr) gepflegt. Gehölzrückschnitt nach Bedarf, Pestizide und Düngemittel werden nicht eingesetzt. Die innerhalb der Zwickelfläche liegende Ackerfläche wird mit Regiosaatgut begrünt. Es werden heimische, standortgerechten Einzelbäume und Hecken gepflanzt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme 21 G. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
4.7.1	Bau-km 4+014 bis Bau-km 4+093	Einziehung Anschlussstelle St 2580 / B 388	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Der Straßenabschnitt der bestehenden Anschlussstelle wird aufgelassen. Der Abschnitt der Anschlussstelle der St 2580 / B 388 wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen und rekultiviert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
3-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2084 und der B 388				Datum: 23.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1.	externe Fläche: Fl. Nr. 1770 Stadt Erding, Gemarkung Langengeisling	Grünweg	a) Große Kreisstadt Erding (E/U) b) Große Kreisstadt Erding (E), Freistaat Bayern (U)	Zur Erschließung der Ersatzmaßnahmenfläche 8 E wird ein Grünweg über die Fl.Nr. 1770 der Großen Kreisstadt Erding erforderlich. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: keine Oberbau: Kiestragschicht mit dünner Oberbodendecke Die Kosten für die Anlage trägt der Freistaat Bayern. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch. Eigentümer bleibt die Stadt Erding. Unterhaltspflichtiger wird der Freistaat Bayern.